



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 720.00, 720.01, 720.11

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 78 / 2016

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 28. November 2016

Betrifft:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen über den Betrieb des Starzacher Häckselplatzes

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen im Entwurf (Anlage 1)
- Entwurf einer Satzung über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach (Anlage 2)

16.11.2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Es ist vorgesehen, dass das Landesabfallgesetz an das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst wird. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem derzeit gültigen Landesabfallgesetz soll darin bestehen, dass die Möglichkeit für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen entfällt, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung auf die Gemeinden zu übertragen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen würden allerdings ihre Rechtswirksamkeit behalten.

Bislang bestehen im Landkreis Tübingen mündliche Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den landkreisangehörigen Städten und Gemeinden hinsichtlich der Aufgabenübertragung für das Einsammeln, die Verwertung und den Betrieb der Häckselplätze. Um diese getroffenen Vereinbarungen auch in Zukunft rechtssicher weiterführen zu können, wird aus diesem Grunde angestrebt, die mündlichen Vereinbarungen nun im Rahmen von schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten.

Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss des Landkreises Tübingen hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 diesbezüglich einen Beschluss gefasst. Außerdem hat der Verwaltungs- und Technische Ausschuss des Landkreises Tübingen in derselben Sitzung beschlossen, dass die landkreiseigenen Gemeinden in Zukunft eine Pauschale für die Öffnungszeiten der Häckselplätze in Höhe von 2.350 €/Jahr und Häckselplatz für die Aufnahme von Häckselgut aus privaten Haushalten erhalten sollen. Sieht eine Stadt oder Gemeinde mehr als einen Häckselplatz vor, so gilt ein Maximalbetrag von 7.050 €/Jahr.

Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses ist eine Öffnungszeit von mindestens Februar bis November jeden Jahres und eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 3 Stunden. Der entsprechende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen und einer kreisangehörigen Gemeinde ist der Drucksache beigelegt. Insbesondere wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter § 1 Abs. 2 geregelt, dass mit der Aufgabenübertragung die Gemeinde entsorgungspflichtige Körperschaft mit allen Rechten und Pflichten ist. Sie hat insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept sowie eine jährliche Abfallbilanz zu erstellen und eine Satzung nach § 10 Landesabfallgesetz zu erlassen. Hinsichtlich der Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes sowie einer jährlichen Abfallbilanz kann auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen verwiesen werden bzw. wird eine Erledigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen erfolgen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung befürwortet das seit Jahren zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen praktizierte Handeln schriftlich zu fixieren. Das bewährte Konzept der Grüngutverwertung sollte langfristig weiterhin Bestand haben.

Eine Voraussetzung für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen ist, dass eine gültige Satzung gemäß § 10 Landesabfallgesetz für den Häckselplatz der Gemeinde Starzach vorliegt. Bisher wurde eine solche Satzung noch nicht verfasst. Der Drucksache ist als **Anlage 2** ein entsprechender Satzungsentwurf über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach beigelegt. Die Verwaltung befürwortet zum einen die Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach wie in der Anlage beigelegt, als auch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Starzach und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen gemäß des in der **Anlage 1** beigelegten Musters.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach in der vorliegenden Fassung.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen für den Weiterbetrieb des Starzacher Häckselplatzes in der bisherigen Art und Weise abzuschließen.